

Informationen zum Nachteilsausgleich



Was ist ein Nachteilsausgleich?

Nach aktueller Gesetzeslage haben Schülerinnen und Schüler, die körperliche Beeinträchtigungen – auch bedingt durch chronische Krankheiten – haben, das Recht einen so genannten Nachteilsausgleich in Anspruch zu nehmen. Der Nachteilsausgleich soll dazu beitragen, dass diesen Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei Leistungsnachweisen durch ihre Beeinträchtigungen keine Nachteile gegenüber den übrigen Mitschülern entstehen.

Was das konkret bedeutet, hängt stark von der individuellen Situation bzw. den jeweiligen Einschränkungen der Schülerin oder des Schülers ab. Die Schule hat dabei die Aufgabe, die jeweilige Beeinträchtigung in entsprechendem Maße zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Ein Nachteilsausgleich umfasst etwa die Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel, die Berücksichtigung der Beeinträchtigungen bei der Gestaltung von Arbeitsaufträgen bis hin zu adäquaten Verlängerungen der Arbeitszeit, um etwa auf motorische Einschränkungen beim Schreiben einzugehen.

Bei einem Nachteilsausgleich geht es nicht um die Bevorzugung einer Schülerin oder eines Schülers, sondern vielmehr darum, einen bestehenden Nachteil zu verringern, um ein erfolgreiches Lernen zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Leistungen auf eine Art erbringen können, die ihren Einschränkungen gerecht wird.

In Anlehnung an die Situation in der Karikatur geht es darum, Leistungen besser vergleichbar zu machen. Deshalb wird fachlich genauso viel von den Schülerinnen und Schülern mit Nachteilsausgleich verlangt, wie von ihren Mitschülern.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für den Nachteilsausgleich?

Artikel 3, Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Sozialgesetzbuch IX, Teil 2, Kapitel 10, § 126:

(1) *„Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.“*

SchG § 2: (Schulgesetz NRW)

(9) *„Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“*

Welche Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich gibt es?

Die folgende Tabelle zeigt typische Schulprobleme von Kindern und Jugendlichen mit Rheumaerkrankungen auf. Zudem enthält sie Beispiele, wie ein möglicher Nachteilsausgleich aussehen kann. Die Art des zu gewährenden Nachteilsausgleichs sollte sich an der konkreten Situation des einzelnen Schülers orientieren. Überlegen Sie daher genau, welche Maßnahmen wirklich sinnvoll sind und konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche – getreu dem Motto: „So wenig wie möglich – so viel wie nötig!“. Erfahrungsgemäß erhöht dies Ihre Chancen, den gewünschten Nachteilsausgleich zu erhalten. Empfehlenswert ist es zudem, gemeinsam mit dem Klassenlehrer über das jeweilige Problem Ihres Kindes zu sprechen und über umsetzbare Hilfen zu diskutieren.

PROBLEM	MÖGLICHE HILFEN
Maßnahmen in Schule und Unterricht und bei der individuellen Arbeitsplatzorganisation:	
Schwere Schulbücher - belasten die betroffenen Gelenke und können zu Fehlhaltungen führen.	zweiter Schulbuchsatz (einen für Zuhause, ein zweiter verbleibt in der Schule, im Fach im Klassenraum oder in Schließfächern)
Pausen - Treppensteigen vor und nach der Pause ist problematisch und belastend für die Gelenke.	individuell gestaltete Pausenregelung bei Bewegungseinschränkungen: Verbleib im Klassenraum mit einer Begleitperson; Ermöglichen kurzer Entspannungsphasen; Möglichkeit zum Kühlen mit Kühlpacks
motorische Hilfen	
Langes Sitzen - kann zu Gelenksteifigkeit und Schmerzen führen.	rheumagerechte Sitzmöbel (Schrägstellung der Arbeitsplatte, angepasste Sitzhöhe, Buchstützen), Keilkissen Bewegungspausen während des Unterrichts ermöglichen
Schreiben - langes Schreiben kann Schmerzen verursachen. Für Kinder mit entzündeten Hand- und Fingergelenken ist das Halten des Stiftes schwierig.	dickere Stifte, Griffverdickungen, Lineal mit Griff; Gewährung technischer Hilfsmittel (Laptop, Schreibcomputer); differenzierte Hausaufgabenstellung (zeitliche Vorgaben, Reduzierung des Umfangs, Vorgabe der Reihenfolge); Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel bei Beteiligung des Sehvermögens (größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, Lupe)
Treppensteigen - kann sich belastend auf die Gelenke auswirken.	Nutzung eines Aufzugs oder Klassenraum im Erdgeschoss zur Vermeidung häufigen Treppenlaufens
Schulweg – Kinder mit Rheuma in Knien, Hüfte oder Füßen können keine <u>langen</u> Wege zurücklegen.	Je nach Belastbarkeit Fahrrad, Therapieroller, Schulbus, Transportdienste, Beförderung mit Pkw in Anspruch nehmen; Übernahme der Beförderungskosten für Schulfahrten durch Träger
Unterrichtsmethodik - Alternative Leistungserfassung	
Klassenarbeiten - Schreiben unter Zeitdruck ist bei den Kindern zum Teil mit größeren Schmerzen verbunden.	eine größere Exaktheitstoleranz (z.B. Geometrie, Schriftbild); verlängerte Schreibzeiten bei Klassenarbeiten aufgrund motorischer Einschränkungen oder bei Nutzung eines Computers; mündliche statt schriftliche Prüfungen und umgekehrt; verkürzte Aufgabenstellung bzw. Verzicht auf Zeitlimit; alternative Leistungsfeststellungen bei Fehlzeiten (Referate, Präsentationen ...)
Sport – rheumakranke Kinder dürfen je nach ärztlicher Einschätzung keinen oder nur teilweise Schulsport mitmachen. Grundsätzlich gilt: Die betroffenen Gelenke sollen viel bewegt werden, aber ohne Belastung! Morgens sind die Gelenke besonders schmerzhaft und eingeschränkt.	In den ersten 3 Monaten nach der Punktion: Freistellung vom Sportunterricht. Danach: Sport nach individuellen Möglichkeiten und nach eigener Einschätzung des Leistungsvermögens Bevorzugen gelenkentlastender Sportarten (Schwimmen, Radfahren), Vermeiden gelenkbelastender Sportarten (Geräteturnen, Ballspiele) Verlegung des Unterrichts in Randstunden (Teilnahme am Unterricht der Parallelklasse, Krankengymnastik, Nachhilfe)
Zusammenarbeit der Schule mit Elternhaus	
regelmäßiger telefonischer oder persönlicher Austausch mit den Eltern	
gemeinsame Planung von Klassenausflügen und -fahrten (wenn nötig, Mitnahme des Therapierollers, Elternbegleitung)	
Elterninformation (z.B. zur unterstützenden Vorbereitung komplizierter Unterrichtsinhalte)	

Wie kann mein Kind einen Nachteilsausgleich erhalten?

In einigen Bundesländern, wie z.B. in Niedersachsen, ist der Nachteilsausgleich nicht antragsgebunden.

In den meisten Bundesländern hingegen, etwa in Nordrhein-Westfalen, muss ein Nachteilsausgleich in der Regel von den Erziehungsberechtigten schriftlich im Rahmen eines formlosen Antrags bei der Schulleitung beantragt werden. Hierzu finden Sie auf der nachfolgenden Seite eine Formulierungsvorlage. Dem Antrag sollte ein ärztliches Attest sowie ein Gutachten beigelegt werden, durch die Umfang und Art der Einschränkungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf das schulische Leistungsvermögen beschrieben werden.

Nach Vorlage des Antrags entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs.

Der jeweils gewährte Nachteilsausgleich darf nach Ansicht nahezu aller Bundesländer nicht in Arbeiten und Zeugnissen vermerkt werden, sofern keine Veränderung der grundsätzlichen Leistungsbewertung vorgenommen wurde. Dies soll verhindern, dass der gewährte Nachteilsausgleich selbst zu einer Benachteiligung des jeweiligen Schülers führt.

Bei zentralen Abschlussprüfungen entscheidet in Nordrhein-Westfalen die Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Maßnahmen.

Sollten Sie noch offene Fragen haben, können Sie sich gerne mit den Mitarbeiterinnen des Familienbüros oder mit der Schule in Verbindung setzen.

Kontakt:

Familienbüro

Telefon: 02526 300-1175

Ansprechpartnerinnen:

Frau Göring

E-Mail: goering@st-josef-stift.de

Frau Wersing

E-Mail: wersing@st-josef-stift.de

Schule im St. Josef-Stift

Telefon: 02526 300-1170

Ansprechpartner:

Herr Heidenreich (Schulleiter)

E-Mail: schule-st.josef-stift@t-online.de

Best-Pädagogik. Nachteilsausgleich bei Prüfungen-warum eigentlich?http://www.best-news.de/?begruendung_schule. Letzter Zugriff: 09.07.2013.

Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. Liste Nachteilsausgleiche. <http://www.rheuma-liga-nrw.de/DE/Start/Service-Fachgruppen/Ausbildungsstaetten/Hinweise/Ausbildungsstaetten.php>. Letzter Zugriff: 24.06.2013.

Schmidt, H. (2012). *Regelungen zum Nachteilsausgleich für kranke Schüler – Entwicklungen in den Bundesländern*. In: Frey, H; Wertgen, A. (Hrsg.). *Pädagogik bei Krankheit*. Lengerich: Pabst 2012, S. 115-134.

Antrag auf Gewährung des Nachteilsausgleichs

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____!

Hiermit beantrage(n) ich/wir Nachteilsausgleich für meine/unsere Tochter bzw.
meinen/unsere(n) Sohn

_____ Klasse _____

geb. am: _____ in _____.

Art des Nachteilsausgleichs:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten